

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 21 (1923)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Geometerverein : Protokoll der XIX.
Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins vom 6.
April in Zürich

Autor: Mermoud, J. / Baumgartner, Th.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Se basant sur l'article 6 des statuts, la Section Waldstätte-Zoug, fait la proposition de radier tout sociétaire qui par ses agissements, a contrevenu aux dispositions de l'art. 5 des statuts. Comme en vertu de l'art. 6, alinéa *b*, l'exclusion d'un sociétaire est de la compétence du Comité central, celui-ci a l'occasion de mettre en pratique cette disposition.

L'ordre du jour étant épuisé, le Président lève la séance à 7 heures.

L'Isle/Kusnacht, le 3 mars 1923.

Le président central: *J. Mermoud*.

Le secrétaire: *Th. Baumgartner*.

Schweizerischer Geometerverein.

Protokoll

der XIX. Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins
vom 6. April in Zürich.

Zentralpräsident Mermoud eröffnet um 4½ Uhr die Versammlung und teilt mit, daß die Traktandenliste insofern eine Abänderung erfahre, als der Vortrag bereits vorgängig der Versammlung abgehalten worden sei und daß Traktandum 4 und 5 nach Traktandum 6 behandelt werde. Die Abzählung der Versammlung ergibt 128 Teilnehmer. Als Stimmenzähler werden ernannt: von Auw und Furrer; als Uebersetzer funktionieren Albrecht und Panchaud.

Das Protokoll der XVIII. Hauptversammlung vom 17. Juni 1922, das in der Augustnummer 1922 erschienen ist, wird ohne Bemerkung genehmigt.

Ebenso wird der Jahresbericht pro 1922, welcher der diesjährigen Märznummer gedruckt beigeheftet ist, ohne Bemerkung genehmigt.

Ein Auszug der Jahresrechnung 1922 und das Budget 1923 ist in französischer Sprache der Märznummer beigeheftet. Auf Antrag der Rechnungsrevisoren wird Rechnung und Budget ohne Einrede genehmigt unter Verdankung an die Rechnungssteller. Der Jahresbeitrag pro 1923 wird entsprechend dem Antrag der Delegiertenversammlung auf Fr. 20.—, zahlbar in zwei Raten, festgesetzt.

Wahlen. Die Delegiertenversammlung hat folgende Vorschläge gemacht: Mermoud (bisher), Panchaud (bisher), Halter

(bisher), Baumgartner (bisher), Basler (bisher), Maderni (neu), Vogel, Lyß (neu). Schweizer macht erneut den Anspruch der Sektion Ostschweiz geltend und schlägt als Vertreter der Ostschweiz J. Früh, Münchwilen (Thurgau) vor. Hohloch spricht seinen Dank an den abtretenden Vize-Präsidenten Albrecht, der bisher die Interessen der Angestellten vertreten habe, aus und schlägt als neues Mitglied M. Peterhans, Luzern vor. Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Eingegangene Stimmzettel	118
Ungültig	2
Absolutes Mehr	59

Stimmen erhalten und sind gewählt:

Mermoud	113	Vogel, Lyß	78
Baumgartner	103	Früh	74
Panchaud	86	Maderni	72
Halter	83		

Weitere Stimmen erhalten:

Peterhans	69	Basler	60
---------------------	----	------------------	----

Als Präsident wird J. Mermoud mit 113 Stimmen bestätigt.

Als Rechnungsrevisor wird *J. Schneider*, Zug, bestätigt und neu gewählt *L. Nicod*, Payerne.

Die Festsetzung von Ort und Zeitpunkt der XX. Hauptversammlung wird der Delegiertenversammlung überlassen.

Ueber die Vereinbarung vom 15. Februar 1923 zwischen den Delegierten des eidgenössischen Grundbuchamtes und der Kantone und Vertretern der Taxationskommissionen des schweizerischen Geometervereins über die Revision der Taxationsgrundlagen (Preisabbau) für Grundbuchvermessungen, die in der Märznummer unserer Zeitschrift erschienen ist, referiert Werffeli. Hohloch frägt an, warum der Angestelltenverband zu der Konferenz nicht eingeladen worden sei, während der Verband der Praktizierenden daran teilnahm. Er kritisiert ferner die Forderung der Praktizierenden auf Erhöhung der im Gesamtarbeitsvertrag festgesetzten Arbeitszeit (z. B. 54 Stunden pro Woche für Feldarbeiten). Diese Arbeitszeit sei zu hoch.

Namens des Zentralvorstandes teilt Baumgartner mit, daß nach den Bestimmungen der Statuten die Festsetzung der Vermessungspreise Sache der Taxationskommissionen der Sektionen

sei. Er verliest die Korrespondenz, die mit dem eidgenössischen Grundbuchamte über diese Angelegenheit gewechselt worden ist und aus welcher hervorgeht, daß als Gegenpartei zum Grundbuchamte und den Kantonsgeometern die Vertreter der Taxationskommissionen der Sektionen genannt werden. Diejenigen Vertreter der Taxationskommissionen, die den Tarif in den Jahren 1919 und 1920 aufgestellt haben, waren mit der Vertretung der Interessen der deutschsprechenden Sektionen durch die Delegation der Praktizierenden einverstanden; als Vertreter der vier französisch sprechenden Sektionen wurden zwei welsche Kollegen abgeordnet. Da sowohl das Grundbuchamt, als auch die Kantonsgeometer gegen diese Zusammensetzung der Vertretung keine Einsprache gemacht haben, so hat auch der Zentralvorstand dieselbe akzeptiert. Uebrigens war dem Zentralvorstand bekannt, daß die beiden Verbände bereits seit längerer Zeit in Unterhandlung über den Lohnabbau, respektive über die Erneuerung des Gesamtarbeitsvertrages standen, somit durfte vorausgesetzt werden, daß die Mitwirkung der Angestellten nicht mehr notwendig sei. Albrecht, Bern, verweist auf Abschnitt 7 der Vereinbarung, nach welcher dieselbe nur unter der Voraussetzung in Kraft tritt, daß der Gesamtarbeitsvertrag erneuert werde und daß darin die anlässlich der Revision der Taxationsgrundlagen vom 15. Februar 1923 vereinbarten Gehaltsansätze berücksichtigt werden.

Panchaud findet den Abbau zu hoch. Die beiden welschen Vertreter seien unorientiert an die Konferenz gekommen. Es wäre zweifellos zum Vorteil der Geometer gewesen, wenn vor der Konferenz eine eingehende Besprechung zwischen den Vertretern der deutschen und welschen Schweiz stattgefunden hätte.

H. Schmaßmann, unterstützt von Ruh, vertritt die Ansicht, daß der Abzug für die optische Distanzmessung ungerechtfertigt sei, indem außer der Werffelilatte noch kein Instrument zur Verfügung stehe. Die beiden Redner stellen den Antrag, daß der Zentralvortsand beim Grundbuchamte dahin wirken solle, daß vorläufig von einem Abzug Umgang genommen werde. Albrecht, Liestal, unterstützt die beiden Vorredner. Durch diese Maßnahme sei der Werffelilatte ein Monopol geschaffen. Neue Instrumente seien wohl anlässlich des letztjährigen Vortragskurses versprochen, aber bis heute nicht erhältlich gemacht worden.

Vermessungsinspektor Baltensberger macht einige aufklärende Mitteilungen zu dieser Frage. Er bemerkt, daß das Verlangen nach Preisabbau schon im Juni 1922 sowohl von der Geometerschaft der deutschen Schweiz, als auch von den Kantonsgemetern gestellt worden sei. Verschiedene Umstände haben dazu geführt, daß die Verhandlungen zwischen den Delegierten des Bundes, der Kantone und den Vertretern der Taxationskommissionen des Schweizerischen Geometervereins betreffend die Revision der Taxationsgrundlagen für Grundbuchvermessungen erst Mitte Februar dieses Jahres stattfinden konnten.

Die Berücksichtigung der optischen Distanzmessung bei der Preisberechnung der Vermessungen im Instruktionsgebiet II sei eigentlich nichts neues. Sie war schon in der Vereinbarung vom 4. Mai 1921 vorgesehen. Da in jenem Zeitpunkt die optische Distanzmessung im Instruktionsgebiet II noch nicht in weitgehendem Maße eingeführt war, wurde dagegen aus Billigkeitsgründen bis Ende 1922 von einer Berücksichtigung dieser Methode bei der Preisberechnung abgesehen. Seit Mai 1921 hat jedoch die Anwendung der optischen Distanzmessung stark zugenommen. Diese Methode wird heute sozusagen von den meisten Uebernehmern bei den Vermessungen im Instruktionsgebiet II angewendet, sodaß es durchaus gerechtfertigt ist, diese Messungsart von nun an auch bei der Preisberechnung in bescheidenem Maße, d. h. im Sinne der Vereinbarung vom 15. Februar 1923, zu berücksichtigen.

Präsident Mermoud betont, daß die Beschlüsse der Preisabbaukonferenz endgültig seien und daß weder der Zentralvorstand, noch die Versammlung dieselben abändern können. Er ist dagegen bereit, namens der Versammlung beim Grundbuchamt um eine loyale Handhabung der Bestimmung über die optische Distanzmessung einzukommen.

Die Rechtsanwälte Maag und Brunner in Zürich reichen namens des M. Scheifele eine Einsprache gegen den Entscheid der Delegiertenversammlung vom 3. März 1923 betreffend die Ausfällung einer Konventionalstrafe, die infolge Unterbietung des M. Scheifele bei Anlaß der Submission für die Güterzusammenlegung Regensdorf vom Zentralvorstand ausgefällt und von der Delegiertenversammlung gutgeheißen worden ist, ein. Nach Begründung der Stellungnahme des Zentralvorstandes und

der Delegiertenversammlung wird einstimmig beschlossen, den Rekurs abzuweisen.

Ferner wird einstimmig dem Zentralvorstand Vollmacht erteilt, die Angelegenheit mit M. Scheifele entweder auf gütlichem oder gerichtlichem Wege endgültig zu erledigen. Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung kann der Zentralvorstand diese Vollmacht auch auf den Vorstand des Geometervereins Zürich-Schaffhausen übertragen.

Auf Antrag der Delegiertenversammlung werden die Mitglieder R. Wildberger in Chur und J. Thalmann in Neuenburg, die an der Gründung des früheren Geometervereins im Jahre 1873 mitgewirkt haben, zu Ehrenmitgliedern des Schweizerischen Geometervereins ernannt.

Albrecht teilt mit, daß verschiedene Berner Geometer von den Gemeinden zur Zahlung von Beiträgen für den Arbeitslosensolidaritätsfond aufgefordert worden seien. In Bern habe er erfahren, daß der Verband der Praktizierenden noch kein diesbezügliches Reglement zur Genehmigung vorgelegt habe. Es werde in diesem Falle nichts anderes übrig bleiben, als daß der Zentralverein ein Reglement aufstelle. Werffeli erinnert an den Beschuß der Hauptversammlung 1920, nach welchem die Aufstellung von Reglementen für die Arbeitslosenfürsorge der Gruppe der Praktizierenden und den Sektionen überlassen worden sei. Der Zentralverein habe nur wegleitende Richtlinien für ein solches Reglement aufgestellt. Es bleibe deshalb der Sektion Bern unbenommen, ein solches Reglement für ihre Mitglieder aufzustellen, was der Sektion um so leichter fallen sollte, als die Mehrzahl der bernischen Privatgeometer dem Verbande der Praktizierenden fern geblieben seien.

Hohloch ersucht den Zentralvorstand, dafür besorgt zu sein, daß der Gesamtarbeitsvertrag vom Bunde als Normalarbeitsvertrag anerkannt werde. Das Verbleiben des Angestelltenverbandes als Gruppe im S. G. V. werde wahrscheinlich davon abhängig gemacht, ob der Normalarbeitsvertrag zu Stande komme oder nicht. Baumgartner antwortet namens des Zentralvorstandes, daß das Gesuch, das letztes Jahr vom Verbande der Praktizierenden gestellt worden sei, in zustimmendem Sinne an den Bundesrat weitergeleitet worden sei. Der Zentralvorstand

werde ein erneutes Gesuch der beiden Gruppen voraussichtlich wieder unterstützen.

Der vorgerückten Zeit wegen wird die Behandlung des Landwirtschaftsgesetzes auf den Diskussionsnachmittag des Vortragskurses verschoben. Präsident Mermoud schließt um 7 Uhr die Versammlung.

L'Isle/Küsnacht, den 6. April 1923.

Der Zentralpräsident: *J. Mermoud*.

Der Sekretär: *Th. Baumgartner*.

Vortragskurs 1923.

Der Vortragskurs, den die deutschsprechenden Sektionen des Schweizerischen Geometervereins am 6. und 7. April 1923 in Zürich veranstalteten, hatte einen durchschlagenden Erfolg. Ueber 180 Teilnehmer und Gäste mögen dem Kurse gefolgt sein. Sämtliche Vorträge wurden mit stürmischem Applaus verdankt.

Der Vortragskurs wurde eröffnet durch das Referat des zürcherischen Bauernsekretärs Herrn Meßmer, der in temperamentvoller Weise die *Neuordnung der Vorschriften des landwirtschaftlichen Meliorationswesens im eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz* beleuchtete. Mit warmen Worten der Anerkennung wies er auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der bisher ausgeführten Meliorationen hin und gab der Hoffnung Ausdruck, es möchten die Fachleute im Bodenverbesserungswesen recht intensiv an der Neugestaltung des Landwirtschaftsgesetzes mitarbeiten. Die Ausführungen des Herrn Meßmer basierten auf den Vorschlägen des Schweizerischen Bauernverbandes, an deren Aufstellung er in hervorragendem Maße mitgewirkt hat. Die wichtigsten Forderungen mögen hier festgehalten werden. Zunächst soll der bundesrechtliche Beteiligungzwang des Art. 703 Z G B verschärft werden. Ein Beschuß der Mehrheit der beteiligten und an der Abstimmung teilnehmenden Grundeigentümer oder einer Minderheit dieser Grundeigentümer, insofern sie mehr als die Hälfte der beteiligten Bodenfläche besitzt, verpflichtet die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt zu dem beschlossenen Unternehmen. Kommt der Beschuß auf Grund der Mehrheit der beteiligten Fläche zustande, so muß zugleich mindestens